



MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss des
Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School
of Business and Economics

NR_15/2013

03. Dezember 2013

Bestimmungen zur Absolvierung von Pflicht- oder Wahlpflichtpraktika

Bei Pflicht- oder Wahlpflichtpraktika, sofern sie von den Prüfungsordnungen als Modul vorgesehen sind, sind dem Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen zur Eintragung der Studienleistung vorzulegen:

1. Der Prüfungsnachweis durch die Prüferin/den Prüfer, der unter Beachtung der unten aufgeführten Vorgaben erstellt wurde.
2. Eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebs über die Dauer und Art der Tätigkeit (Original mit Firmenstempel und Unterschrift der/des Verantwortlichen des Praktikumsbetriebs).

Im Prüfungsnachweis muss die Prüferin/der Prüfer der Teilnehmerin/dem Teilnehmer schriftlich bestätigen,

1. dass im Anschluss an das Praktikum ein Praktikumsbericht abgegeben wurde (unter Angabe des Abgabedatums), in dem eine Reflexion der Praktikums-tätigkeit im Hinblick auf die Studieninhalte erfolgte,
2. dass der Praktikumsbericht mit der Note „bestanden“ bewertet wurde,
3. dass das Praktikum während des Studiums erfolgte und vor Aufnahme des Praktikums mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen wurde, und
4. dass das Praktikum den von der Prüfungsordnung geforderten zeitlichen Umfang und Workload (dabei gilt: 1 LP \triangleq 30 Stunden Arbeitszeit) besaß.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Praktikumsberichts darf die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht beurlaubt sein. Während des Praktikums ist eine Beurlaubung grundsätzlich zulässig.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Prüfungsausschusses am 30.10.2013.

Wuppertal, den 03.12.2013

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft –
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Universitätsprofessor Dr. Nils Crasselt